



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE SOZIALE, SOZIAL-
BERUFLICHE UND BERUFLICHE EINGLIEDERUNG**

**ANHANG 2 ZUR WEISUNG ZUR ANWENDUNG DES GESETZES ÜBER DIE
EINGLIEDERUNG UND DIE SOZIALHILFE**

vom 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Durchlässigkeit GES - BMAG	3
2.	Beruflicher eingliederungsauftrag (BEA)	4
3.	Soziale eingliederungsvereinbarung (SEV).....	4
4.	Theoretische beurteilung der arbeitsfähigkeit (BAF).....	5
5.	Kombinierte beurteilung der arbeitsfähigkeit (KBAF)	5
6.	Beurteilung der ausbildungsfähigkeit (BABF)	5
7.	Praktikum der aktiven sozialen eingliederung (PASE)	6
8.	Praktikum.....	7
9.	Praktikum mit attest	8
10.	Finanzierung der arbeitgeberlasten (FAL).....	8
11.	Sozialer einarbeitungszuschuss (SEAZ)	9
12.	Nachbetreuung.....	11
13.	Weiterbildung und berufliche fortbildung	11
14.	Soziale begleitung während einer massnahme im übergang 1	12
15.	Soziale begleitung nach einer massnahme im übergang 1.....	13
16.	Coaching junger erwachsener in schwierigkeiten.....	13
17.	Action éducative en milieu ouvert (AEMO) / Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)	14
18.	Run&Sign.....	14
19.	Ausbildungen RIESCO mit attest (Amt für asylwesen).....	15
20.	Spezifische Projekte	15
21.	Positionierung der massnahmen entsprechend der eingliederungsziele	16
22.	Liste der organisatoren von GES-massnahmen	16

Der vorliegende Anhang bildet den Katalog der durch das mit dem Sozialwesen beauftragten Departementes genehmigten Eingliederungsmassnahmen. Als Ergänzung zu den in der Weisung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen legt er die besonderen Anordnungen bezüglich jeder einzelnen Massnahme fest.

Bei Änderungen (Praxisänderung, Einführung einer neuen Massnahme etc.) führt die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) den Katalog nach und informiert unverzüglich die zuständigen Behörden und die Partner.

Das Vorliegen einer Vormeinung der DSW vor Beginn der Massnahme ist zwingend. Ansonsten können die veranlassten Kosten nicht für die Verteilung gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (HarmG) zugelassen werden und gehen daher ausschliesslich zulasten der Sozialhilfebehörde.

Die Kosten für Organisation und Anerkennung von Prüfungen sind nicht in den Kosten für die Organisation von Massnahmen enthalten.

Allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes sind geschuldet, wenn der Begünstigte an einer Massnahme teilnimmt.

1. DURCHLÄSSIGKEIT GES - BMAG

Definition und Ziele

Die Durchlässigkeit GES - BMAG (auch « IIZ-Tandem » genannt) ist die Massnahme, bei der die Einrichtungen der SMZ und der RAV aktiv an der beruflichen Eingliederung eines Begünstigten, der mindestens von einer der beiden Einrichtungen betreut wird und ein realistisches Eingliederungspotenzial aufweist, mitwirken. Beide Einrichtungen können Begünstigte melden.

Diese Massnahme besteht aus einer intensiven Begleitung des Teilnehmers durch einen RAV-Berater und durch einen Sozialarbeiter (IIZ-Tandem) ; sie ermöglicht den Einsatz aller von beiden Einrichtungen vorgesehener Eingliederungsmassnahmen gemäss den entsprechenden Bedürfnissen.

Verfahren für die durch die Sozialhilfe gemeldeten Begünstigten

Bei dieser Massnahme wird für die durch die Sozialhilfe gemeldeten Begünstigten zwischen der Sozialhilfebehörde, der IIZ-Ansprechperson und dem Begünstigten ein Vertrag abgeschlossen.

Muss in diesem Rahmen eine andere Massnahme eingesetzt werden, ist diese Gegenstand eines spezifischen Vertrages.

Dauer

Grundsätzlich beträgt die Dauer sechs Monate, verlängerbar bis zu einem Total von zwölf Monaten.

Organisationskosten

Die, dem für die Umsetzung einer Massnahme der Durchlässigkeit zugunsten eines Sozialhilfeempfängers verantwortlichen IIZ-Tandem, geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 500.- pro Monat.

Wird eine GES-Massnahme eingesetzt, so kommen zu diesem Betrag die für diese Massnahme spezifischen Organisationskosten hinzu, die je nach Fall dem Organisator (wenn es sich nicht um ein IIZ-Tandem handelt) oder dem Leistungserbringer geschuldet sind.

Dem Begünstigten geschuldete Anreizbeträge und ausserordentliche Kosten

Die Massnahme der Durchlässigkeit sieht weder Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten vor.

Eine Entschädigung sowie allfällige Fahr- und Verpflegungskosten sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die solche Kosten vorsieht und die im Rahmen der Durchlässigkeit beschlossen worden ist.

2. BERUFLICHER EINGLIEDERUNGSaufTRAG (BEA)

Definition und Ziele

Der berufliche Eingliederungsauftrag ist die Massnahme, bei der das SMZ den gesamten Ablauf der beruflichen Eingliederung für einen Begünstigten, dessen Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist denkbar ist, einem Organisator oder einem Leistungserbringer überträgt. Logisch gesehen sollten sozial-spezifische Eingliederungsmassnahmen nicht im Rahmen eines BEA eingesetzt werden.

Verfahren

Das SMZ und der Organisator einigen sich über das allgemeine Vorhaben der beruflichen Eingliederung und formalisieren dieses mit einem durch die Sozialhilfebehörde, den Organisator und den Begünstigten unterzeichneten Vertrag.

Der Organisator legt anschliessend fest, welche der im Katalog zu findenden Massnahmen die geeignetsten für die Situation des Begünstigten sind. Für jede anlässlich eines BEA eingesetzte Massnahme wird zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Organisator und dem Begünstigten ein Vertrag über die Massnahme abgeschlossen.

Dauer

Grundsätzlich ist die maximale Dauer des BEA auf zwölf Monate beschränkt. Sie kann aufgeteilt werden, die erste Zeitspanne muss jedoch drei bis sechs Monate betragen. Steht die berufliche Eingliederung unmittelbar bevor, kann die maximale Dauer ausnahmsweise verlängert werden.

Findet der Begünstigte vor dem geplanten Ablauf des BEA eine Arbeitsstelle und verfügt er über einen unbefristeten oder einen länger als drei Monate dauernden befristeten Vertrag, so wird der BEA unterbrochen und kann durch eine Nachbetreuung weiterverfolgt werden (siehe untenstehenden Punkt 12). Wird der befristete Vertrag über drei Monate hinaus verlängert, wird der BEA unterbrochen.

Organisationskosten

Die dem Organisator bezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat. Wird während dem BEA ein Praktikum eingesetzt, belaufen sich die zusätzlichen Organisationskosten auf Fr. 400.- für ein auf dem ersten Arbeitsmarkt organisiertes Praktikum und auf Fr. 1'000.-, wenn das Praktikum intern in einer Werkstätte des Organisators stattfindet. Ist der Praktikumsmonat unvollständig, erfolgt die Rechnungstellung wöchentlich. Liegt der Beschäftigungsgrad des Praktikums unter 50%, werden die Kosten halbiert. Zwei Verträge über die Massnahme (BEA und Praktikum) sind obligatorisch.

Dem Begünstigten geschuldete Entschädigung und ausserordentlich Kosten

Eine Entschädigung sowie allfällige Fahr- und Verpflegungskosten sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die im Rahmen des BEA eingesetzt wird und solche Kosten vorsieht.

3. SOZIALE EINGLIEDERUNGVEREINBARUNG (SEV)

Definition und Ziele

Die soziale Eingliederungsvereinbarung ist eine Vereinbarung, die zwischen dem SMZ und dem Begünstigten eingegangen wird. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Aufnahme einer Tätigkeit, die zur Verbesserung seiner persönlichen und sozialen Situation beiträgt. Die SEV zielt in erster Linie auf eine soziale Eingliederung des Begünstigten hin, kann aber dazu beitragen, allfällige Hindernisse für eine berufliche Eingliederung des Begünstigten teilweise oder vollständig zu beseitigen.

Das Feld der denkbaren Tätigkeiten ist weit ; eine abschliessende Liste kann nicht erstellt werden. Die Wahl einer bestimmten Tätigkeit stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch das SMZ, und zwar unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches die Gewährung von Sozialhilfe regelt. Ausgeschlossen sind allerdings diejenigen Ausbildungen, welche die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen bezwecken (sind im Rahmen der Massnahme « Weiterbildung / berufliche Fortbildung » in Betracht zu ziehen, siehe Punkt 13) sowie die medizinischen / paramedizinischen Behandlungen (sind im Rahmen der situationsbedingten Kosten mittels dem Formular « Zusatzversicherung - Gesuch um Kostenübernahme » zu berücksichtigen).

Dauer

In der Regel wird die SEV für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten eingegangen. Sie ist je nach Situation und mit demselben Ziel verlängerbar.

Entsprechend der beschlossenen Eingliederungsstrategie können sich mehrere SEV mit verschiedenen Zielen aneinanderreihen.

Organisationskosten und andere Kosten

Für das Eingehen einer SEV werden keine Organisationskosten bezahlt.

Die tatsächlichen Kosten für die SEV werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat anerkannt. Übersteigen die Kosten pro Monat Fr. 500.-, so ist es mit dem vorgängigen Einverständnis der DSW möglich, die Finanzierung aufzuteilen, indem die Dauer der SEV über den eigentlichen Termin hinaus verlängert wird.

Ein monatlicher Anreizbetrag von Fr. 100.- ist dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn die SEV eine freiwillige Tätigkeit vorsieht. In diesem Fall darf der für die tatsächlichen Kosten anerkannte Betrag Fr. 400.- pro Monat nicht übersteigen.

4. THEORETISCHE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT (BAF)

Modalitäten

Die theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten, ausser allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes.

5. KOMBINIERTE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT (KBAF)

Modalitäten

Die kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vereinigt die theoretische und die praktische Beurteilung (durch ein Praktikum). In der Regel dauert diese Massnahme dreieinhalb Monate - alles inbegriffen.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 4'250.- für die gesamte Massnahme (nämlich Fr. 2'000.- für den theoretischen Teil und Fr. 2'250.- für anderthalb Monate Praktikum auf dem ersten Arbeitsmarkt).

Der Anreizbetrag sowie allfällige Verpflegungskosten sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einem Praktikum teilnimmt.

6. BEURTEILUNG DER AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT (BABF)

Modalitäten

Gestützt auf Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe d des VES richtet sich die Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit vor allem an Jugendliche, die über keine berufliche Ausbildung verfügen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass eine abgeschlossene Ausbildung ein entscheidendes Element für die berufliche Eingliederung darstellt.

Die Beurteilung erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem im Bereich der Berufsberatung spezifisch ausgebildeten Akteur.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten, ausser allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes.

7. PRAKTIKUM DER AKTIVEN SOZIALEN EINGLIEDERUNG (PASE)

Definition und Ziele

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung richtet sich an diejenigen Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist. Der Organisator achtet darauf, geeignete Beschäftigungen anzubieten, indem er die Ansichten oder womöglich auch die Vorhaben der Begünstigten im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Durchbrechen der sozialen Isolierung ;
- Wiederaufbauen eines Netzwerkes ;
- Fördern der Selbstachtung ;
- Beibehalten eines Lebensrhythmus ;
- Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation.

Die Teilnahme an dieser Massnahme wird angeregt, bleibt aber ausdrücklich freiwillig.

Organisatoren

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung kann nur bei einem anerkannten Organisator stattfinden.

Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad

In der Regel ist die Dauer eines Praktikums der aktiven sozialen Eingliederung nicht beschränkt. Das SMZ und der Organisator achten allerdings darauf, den Begünstigten nicht in dieser Massnahme festzuhalten (« Ghetto-Effekt »). Dazu wird die Entwicklung der Situation des Begünstigten regelmässig beurteilt, mindestens einmal alle sechs Monate. Gegebenenfalls wird der Begünstigte einer Massnahme zugewiesen, die Ziele der sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung verfolgt.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip identisch mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt, muss aber mindestens 20% entsprechen.

Art der Finanzierung

Im Gegensatz zu den anderen Massnahmen, wie dem Praktikum, erfolgt die Finanzierung der PASE im Rahmen eines zwischen der DSW und den betreffenden Organisatoren abgeschlossenen jährlichen Leistungsvertrags. Dementsprechend dürfen keine Organisationskosten auf den Vertrag über die Massnahme übertragen werden.

Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung

Der Begünstigte erhält unabhängig des Beschäftigungsgrades eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Monat.

Allfällige Verpflegungskosten sind geschuldet.

Besondere Bestimmungen bei Abwesenheiten oder bei einem Abbruch durch den Begünstigten

Die Abwesenheiten oder gar der endgültige Abbruch der Massnahme durch den Begünstigten stellen keinen Sanktionsgrund dar. Sie werden vom SMZ und dem Organisator mit dem Begünstigten im Bemühen besprochen, die Ursachen zu erkennen und diese dauerhaft zu verarbeiten. Im Falle eines Abbruchs ist der DSW eine Beurteilung zukommen zu lassen.

In Abweichung der Punkte 9.17 und 9.18 der Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 1. Juli 2021 bezüglich der sozial-beruflichen Eingliederungsmassnahmen sind die dem Organisator im Fall von Abwesenheiten des Begünstigten oder beim endgültigen Abbruch der Massnahme geschuldeten Organisationskosten durch die DSW garantiert. Dies gemäss dem ursprünglich im Vertrag über die Massnahme vereinbarten Beschäftigungsgrad und längstens bis zum Ende desjenigen Monats, während welchem die Massnahme beendet worden ist.

8. PRAKTIKUM

Definition und Ziele

Das Praktikum ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Falls erforderlich muss die psychosoziale Situation des Begünstigten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Praktikum versetzt den Begünstigten in eine lebensnahe Arbeitssituation mit beruflichen Anforderungen, die jenen des ersten Arbeitsmarktes nahekommen.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Beurteilen der Arbeitsfähigkeit gemäss den Artikeln 51 GES und 58 VES ;
- Üben des Verhaltens bei der Arbeit ;
- Wiederaufnehmen des Kontaktes mit der Arbeitswelt ;
- Testen oder Verbessern der beruflichen Kompetenzen ;
- Erkunden eines neuen Tätigkeitsbereiches ;
- Vorbereiten einer künftigen Anstellung, einschliesslich mittels eines SEAZ ;
- Den Begünstigten bei seinem beruflichen Eingliederungsvorhaben begleiten, ihn bei seiner Stellensuche unterstützen.

Organisatoren / Leistungserbringer

Das Praktikum kann bei einem anerkannten Organisator, bei einer Gemeinde oder bei einem Arbeitgeber erfolgen. Im letzten Fall achtet das SMZ oder der Organisator darauf, dass der Arbeitgeber die für die richtige Durchführung der Massnahme erforderliche Seriosität gewährt.

Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad

Grundsätzlich ist die Dauer eines Praktikums am selben Arbeitsplatz auf sechs Monate beschränkt.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip identisch mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt (z.B. progressive Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Unterbruch), muss aber mindestens 20% entsprechen.

Organisationskosten

Wenn das Praktikum intern in einer Werkstätte des Organisations umgesetzt wird, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 2'100.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 1'050.- pro Monat bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wenn das Praktikum durch den Organisator auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt wird, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 1'500.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 750.- pro Monat bei einem Grad von 20% bis 49%.

Im Falle eines Abbruchs halbieren sich diese Beträge, wenn die Massnahme weniger als 15 Kalendertage dauert. Wenn die Massnahme von Beginn weg für eine Dauer von unter einem Monat vorgesehen ist, sind die Betreuungskosten und die Entschädigungen im Verhältnis geschuldet (auf die Woche gerundet : $\frac{1}{4}$ für eine Woche, $\frac{1}{2}$ für zwei Wochen, $\frac{3}{4}$ für drei Wochen).

Wird das Praktikum durch das SMZ direkt auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt, so belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 800.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 400.- bei einem Grad von 20% bis 49%. Hier ist davon auszugehen, dass das SMZ eine Betreuung des Begünstigten beim Arbeitgeber sicherstellt. Das SMZ kann einen Teil dieses Betrages an den Arbeitgeber überweisen.

Wenn das Praktikum bei einem Partner des Organisations erfolgt (z.B. Mülldeponie...), so sind die Betreuungskosten jenen auf dem ersten Arbeitsmarkt gleichgesetzt.

Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung

Der Begünstigte erhält eine Praktikumsentschädigung von Fr. 250.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 150.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wird das Praktikum bei einem Arbeitgeber organisiert und ist dieser bereit, für die durch den Praktikanten erbrachte Leistung einen Beitrag zu zahlen, so wird dieser Beitrag der

Sozialhilfebehörde überwiesen. Er wird unter Berücksichtigung eines Freibetrages von maximal Fr. 250.- auf dem Sozialhilfekonto zum Abzug gebracht.

9. PRAKTIKUM MIT ATTEST

Definition und Ziele

Das Praktikum mit Attest ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Es handelt sich um eine Variante des unter dem vorangehenden Punkt beschriebenen Praktikums. Es unterscheidet sich davon durch die Tatsache, dass der Begünstigte gleichzeitig mit den während dem Praktikum vorgesehenen Tätigkeiten eine praktische und/oder theoretische berufliche Ausbildung erhält. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden im Anschluss an eine am Ende der Massnahme erfolgte Prüfung durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt.

Organisationskosten

Die Organisationskosten sind identisch mit den im Falle eines ordentlichen Praktikums geschuldeten Kosten (vgl. obenstehend).

Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen des Praktikums finden für das Praktikum mit Attest genauso Anwendung.

10. FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN (FAL)

Definition und Ziele

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

Durch die Rückerstattung der gesamten Arbeitgeberlasten (Arbeitgeberanteil) an den Arbeitgeber ist das Ziel dieser Massnahme, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Stellensuchende im Alter von 50 Jahren und mehr, deren Kosten für die 2. Säule bei der Anstellung eine echte Erschwernis darstellt, zu erleichtern. Unter Arbeitgeberlasten versteht man die üblichen Abgaben (AHV, IV, ALV, FAZ, UVG, EO, BVG), unter Ausschluss anderer allfälliger Beiträge.

Arbeitsvertrag

Die FAL verlangt den vorschriftsmässigen Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Begünstigten. Die Anstellung muss grundsätzlich von unbefristeter Dauer sein. Arbeitsverträgen von befristeter Dauer kann nur dann zugestimmt werden, wenn es sich um saisonabhängige Tätigkeiten handelt. Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Arbeitgeber, Beschäftigungsgrad, Dauer, Berechnung

Die FAL kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden. Der Beschäftigungsgrad ist unerheblich. Die Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwei Jahre beschränkt. Der in der Berechnung berücksichtigte Lohn entspricht dem tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Lohn.

Begünstigte

Zwei Kategorien an Begünstigten sind möglich :

- arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger im Alter von 50 Jahren und mehr ;
- die bei den RAV eingeschriebenen Stellensuchenden im Alter von 50 Jahren und mehr, die sich weniger als sechs Monate vor dem Ende ihres Anspruches auf Taggelder befinden, diesen Anspruch nicht verlängern können, und die daher Gefahr laufen, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Verfahren

Die Sozialhilfebehörde lässt dem Begünstigten oder dem gesuchstellenden RAV eine Bestätigung über die Rückerstattung der Arbeitgeberlasten zukommen. Die Person kann diese Bestätigung an irgendeinen Arbeitgeber weitergeben. Bei Interesse leitet dieser die besagte Bestätigung zusammen mit dem Arbeitsvertrag und mit der genauen Angabe des Betrages der Arbeitgeberlasten an das SMZ weiter. Anschliessend wird das normale Entscheidungsverfahren durchlaufen (Vormeinung der DSW, Vertrag über die Massnahme etc.).

Falls die von einer FAL begünstigte Person nicht bei der Sozialhilfe angemeldet ist, eröffnet das SMZ ein Dossier auf deren Namen. Für die Bezahlung der geschuldeten Beträge verlangt das SMZ vom Arbeitgeber quartalsweise eine Abrechnung über die Arbeitgeberlasten.

Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind dem SMZ unverzüglich zu melden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei einer Änderung des Lohnes passt das SMZ den dem Arbeitgeber als FAL geschuldeten Betrag auf entsprechende Weise an.

Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Der Begünstigte informiert das SMZ unverzüglich. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei Zahlung von Entschädigungen einer Krankentaggeld-Versicherung muss der Arbeitgeber die Lohnbeiträge nur auf dem Restbetrag des durch ihn zu übernehmenden Bruttolohnes bezahlen, da auf Entschädigungen kein Lohnbeitrag zu entrichten ist. Von dieser Regel ausgenommen sind BVG-Beiträge, die gestützt auf den ganzen Bruttolohn berechnet werden. Die für die FAL anerkannten Kosten sind demnach auf die durch den Arbeitgeber tatsächlich entrichteten Beiträge begrenzt.

Die FAL wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als FAL überwiesenen Beträge werden vom Arbeitgeber nicht zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die durch das SMZ angezeigt und von der DSW nach Prüfung aller Umstände beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser infolgedessen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft das SMZ die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

Organisationskosten

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so belaufen sich die dem die Betreuung sicherstellenden Arbeitgeber oder der platzierenden Stelle geschuldeten Organisationskosten auf Fr. 250.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades.

Die allenfalls gestützt auf einen 13. Lohn entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind nur dann anrechnungsfähig, wenn dieser Lohn im Arbeitsvertrag klar vorgesehen ist.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

Andere Kosten

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so sind die allfälligen Fahr- und Verpflegungskosten nur dann geschuldet, wenn der bezogene Lohn es dem Begünstigten nicht ermöglicht, sich von der Sozialhilfe abzulösen und unter Vorbehalt der Tatsache, dass diese Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

11. SOZIALER EINARBEITUNGSZUSCHUSS (SEAZ)

Definition und Ziele

Der SEAZ ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

In Form einer teilweisen Übernahme des zwischen einem Arbeitgeber und einem Begünstigten vereinbarten Arbeitslohnes, bezweckt diese Massnahme die Erleichterung der Anstellung eines Begünstigten,

- der einer spezifischen Einarbeitung an seinem neuen Arbeitsplatz bedarf, oder
- der (noch) nicht in der Lage ist, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen, oder

- der vom Arbeitgeber ohne diese Massnahme nicht angestellt würde.

Diese Grundsätze entsprechen im Wesentlichen jenen des eidgenössischen oder des kantonalen EAZ, so wie sie im AVIG oder im BMAG vorgesehen sind.

Arbeitgeber, Dauer, Beschäftigungsgrad

Der SEAZ kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden, insofern dieser in der Lage ist, dem Begünstigten eine geeignete Betreuung zukommen zu lassen.

Die maximale Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwölf Monate beschränkt. Das SMZ, der Arbeitgeber und der Begünstigte bestimmen die für die Einarbeitung erforderliche Dauer aufgrund des Pflichtenheftes für die zu besetzende Arbeitsstelle auf der einen Seite und andererseits gestützt auf die erwiesenen beruflichen Kompetenzen sowie auf die Einschränkungen des Begünstigten.

Der minimale Beschäftigungsgrad ist auf 50% festgelegt. Ausnahmen sind auf Vormeinung der DSW möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt.

Arbeitsvertrag, berücksichtigter Arbeitslohn und Berechnung der Subvention

Der Arbeitgeber schliesst mit dem Begünstigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Arbeitsverträge von befristeter Dauer können nur dann zugelassen werden, wenn es sich um eine saisonabhängige Tätigkeit handelt. Der Begünstigte wird mit denselben Rechten und Pflichten angestellt, wie sie auch für die anderen Angestellten des Unternehmens gelten.

Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen. Die üblichen Sozialabgaben sind auf dem vollständigen Lohn zu entrichten.

Der durch den SEAZ abgedeckte Anteil beträgt über die gesamte für die Massnahme vereinbarte Dauer hinweg durchschnittlich 40% des tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Bruttolohnes, einschliesslich eines allfälligen 13. Monatslohnes, wenn dieser im Arbeitsvertrag klar erwähnt wird. Der Zuschuss ist degressiv, das heisst 60% während dem ersten Drittel, 40% während dem zweiten Drittel und 20% während dem dritten Drittel. Allfällige Prämien werden bei der Berechnung des durch den SEAZ abgedeckten Teiles nicht berücksichtigt.

Der SEAZ ist nicht möglich, wenn der Begünstigte Erwerbsausfallentschädigungen erhält.

Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind dem SMZ unverzüglich zu melden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei einer Änderung des Lohnes berechnet das SMZ den Teil des Lohnes neu, der noch durch den SEAZ abgedeckt werden muss und berichtigt die dem Arbeitgeber geschuldeten Beträge auf entsprechende Weise.

Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Dies muss dem SMZ unverzüglich angekündigt werden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Die für den SEAZ anerkannten Kosten werden auf dem durch den Arbeitgeber tatsächlich bezahlten Lohn berechnet.

Der SEAZ wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als SEAZ überwiesenen Beträge werden weder neu berechnet, noch werden sie vom Arbeitgeber zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die das SMZ angezeigt und von der DSW beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser infolgedessen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft das SMZ die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

Organisationskosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

12. NACHBETREUUNG

Definition und Ziele

Die Massnahme richtet sich an diejenigen Begünstigten, die durch den Einsatz eines BEA oder einer anderen Massnahme eine Arbeitsstelle gefunden haben, für die aber die Weiterführung einer Betreuung durch den Organisator für die Sicherung dieser Stelle erforderlich ist.

Dauer

Die minimale Dauer beträgt drei Monate, die maximale Dauer sechs Monate. Die Massnahme ist auf begründetes Gesuch hin um höchstens weitere sechs Monate verlängerbar.

Organisationskosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat.

13. WEITERBILDUNG UND BERUFLICHE FORTBILDUNG

Definition und Ziele

Im Sinne der vorliegenden Weisung versteht man unter « Weiterbildung und berufliche Fortbildung » die sich auf den Erwerb, die Verbesserung oder die Auffrischung von beruflichen Kompetenzen konzentrierenden Ausbildungen (zur Erinnerung : Die auf die persönliche Entwicklung gerichteten Ausbildungen, mit dem Ziel der sozialen Eingliederung, sind mittels eines SEV umzusetzen, vgl. Punkt 3).

Folgende Kriterien sind zu beachten :

- direkter Zusammenhang mit einer konkreten Anstellungsmöglichkeit oder wenn die Person über eine berufliche Qualifikation verfügt, mit einer Auffrischung, die beispielsweise nach einer langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder infolge einer bedeutenden technologischen Entwicklung im betreffenden Berufssektor erforderlich geworden ist ;
- direkter Zusammenhang mit einem realistischen und anerkannten Berufsvorhaben - durch ein Anstellungsverprechen formalisiert ;
- von einem in seiner Branche allgemein anerkannten Leistungserbringer vermittelte Ausbildung, vorrangig im Wallis, ausschliesslich in der Schweiz ;
- Ausbildung von kurzer Dauer (NB : Für länger dauernde Ausbildungen, die zu einem EBA/EFZ-Abschluss oder höher führen, ist auf die Kapitel 31 und folgende der Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 1. Juli 2021 zu verweisen) ;
- vernünftig absehbares Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Vergleich der verschiedenen Angebote für eine ähnliche Ausbildung.

NB : Die Französisch- oder Deutschkurse (je nach Region) für Begünstigte, die diese Sprachen nicht oder nur schlecht sprechen, sind im Rahmen dieser Massnahme einzusetzen, selbst wenn das angestrebte Ziel sozialer Art sein kann.

Verfahren

Das SMZ führt im Antrag auf Vormeinung und im Vertrag über die Massnahme, welche der DSW vorzulegen sind, alle sachbezogenen Informationen zur Ausbildung selber (Daten, Gebühren, Ausbildungseinrichtung, unterrichteter Kursinhalt, erhaltenes Zertifikat) sowie zur Übereinstimmung zwischen der beabsichtigten Ausbildung und dem auf Ebene der beruflichen Eingliederung erwarteten Nutzen auf.

Bei Bedarf können das SMZ und die DSW ein Fachgutachten einholen (z.B. BIZ, RAV, Berufsverbände).

Wenn ein Begünstigter trotz negativer Vormeinung der DSW beschliesst, eine Ausbildung zu absolvieren, muss sich dieser gegenüber dem SMZ zu 100% verfügbar zeigen (oder gemäss seiner vorgängig festgelegten tatsächlichen Verfügbarkeit). In diesem Fall werden weder Kosten, noch Entschädigung anerkannt. Wenn die Ausbildung eine ausreichende Verfügbarkeit nicht zulässt, kann die Sozialhilfe bis zum Abbruch der Ausbildung eingestellt werden.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Sozialhilfebehörde überträgt die gesamten Kosten für die anerkannte Ausbildung (einschliesslich des Unterrichtsmaterials) auf das Konto der Sozialhilfe. Wenn eine anerkannte Ausbildung durch eine Drittperson finanziert wird, werden weder die Ausbildungskosten, noch die Beteiligung der Drittperson ins Sozialhilfebudget aufgenommen.

Es gibt keinen dem Begünstigten zur freien Verfügung belassener Anreizbetrag.

Allfällige Verpflegungskosten sind geschuldet, wenn die Ausbildung einen ganzen Tag dauert.

14. SOZIALE BEGLEITUNG WÄHREND EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1

Definition und Ziele

Der Übergang 1 ist die Zeitspanne zwischen dem Ende der obligatorischen Schule und dem Beginn einer Ausbildung der Sekundarstufe II.

Im Wallis betreuen namentlich die Arbeitslosenversicherung und die Stiftung Action Jeunesse zwei Massnahmen zugunsten von Jugendlichen, die keinen Ausbildungsweg gefunden haben. Es sind dies das Motivationssemester und das Programme Action Apprentissage.

Die GES-Massnahme richtet sich an jugendliche Teilnehmer einer dieser beiden Massnahmen, die wegen ihrer sozialen Schwierigkeiten von einer Ausbildung ausgeschlossen werden könnten und die aus diesem Grund verstärkte Begleitung von Seiten der Betreuer erfordern.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Verfahren

Die Organisatoren (MoSe / Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organistors der DSW vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Finanzielle Beteiligung der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder mit EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

Dauer

Die soziale Begleitung kann gemäss der Dauer der Massnahme im Übergang 1 vorgeschlagen werden, das heisst für maximal sechs Monate. Sie kann mit dem Einverständnis der Sozialhilfebehörde und der DSW verlängert werden, sofern die Massnahme im Übergang 1 ihrerseits verlängert wird.

Organisationskosten und andere Kosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Dem Begünstigten werden weder Anreizbetrag, noch Fahr- oder Verpflegungskosten bezahlt, wenn er nicht in der Sozialhilfe ist.

15. SOZIALE BEGLEITUNG NACH EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1

Definition und Ziele

Die soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 ist für diejenigen Begünstigten bestimmt, die eine Massnahme im Übergang 1 (MoSe oder Programme Action Apprentissage) beendet haben. Diese Massnahme bezweckt entweder die Festigung ihrer Eingliederung im Unternehmen, in welchem sie eine Ausbildung begonnen haben, oder sie hat die Weiterführung der vorausgegangenen für den Beginn einer Ausbildung getroffenen Bemühungen zum Ziel, wenn keine berufliche Lösung gefunden werden konnte.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Verfahren

Die Organisatoren (MoSe / Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organisationsleiters der DSW vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Finanzielle Beteiligung der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder mit EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

Dauer

Die soziale Begleitung kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten vorgeschlagen werden. Sie ist auf begründetes Gesuch hin um sechs Monate verlängerbar.

Organisationskosten und andere Kosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Dem Begünstigten werden weder Anreizbetrag, noch Fahr- oder Verpflegungskosten bezahlt, wenn er nicht in der Sozialhilfe ist.

16. COACHING JUNGER ERWACHSENER IN SCHWIERIGKEITEN

Definition und Ziele

Die Massnahme ist für junge Erwachsene bestimmt, die Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung haben, über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen, zwischen dem vollendeten 18. und vollendetem 24. Altersjahr sind, und die nicht bereits an einer Massnahme im Übergang 1 teilnehmen (oder die nicht innert kurzer Zeit in eine solche Massnahme einsteigen können).

Das Ziel der Massnahme ist, dank einer durch einen spezialisierten Akteur garantierten Begleitung ein Ausbildungsvorhaben aufzubauen, die Aussichten einer beruflichen Eingliederung der Begünstigten zu verbessern und somit das Risiko zu verringern, sich in der Sozialhilfe wiederzufinden.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Dauer

Die maximale Dauer ist auf drei Monate beschränkt, nicht verlängerbar.

Verfahren

Ganz gleich bei welcher Stelle sich der Jugendliche meldet, er wird an das SMZ seiner Region verwiesen. Wird der betroffene Jugendliche von der Sozialhilfe unterstützt, so zieht sein Sozialarbeiter eine solche Massnahme in Erwägung.

Das SMZ untersucht die Zweckmässigkeit der Massnahme und erkundigt sich bei den betroffenen Instanzen (Dienststelle für Berufsbildung : Plattform Übergang 1) in Bezug auf die Möglichkeit zur Durchführung einer Massnahme im Übergang 1.

Können diese Instanzen keine ihrer eigenen Massnahmen umsetzen, erstellt das SMZ mit dem Jugendlichen und dem Organisator einen Vertrag über die Massnahme und legt diesen der Sozialhilfebehörde zur Genehmigung vor. Diese eröffnet ein Hilfsdossier auf den Namen des Begünstigten, wenn er nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird. Einmal unterzeichnet, wird dieser Vertrag zusammen mit einem vereinfachten Gesuch für das Coaching und den für die Einholung der Auskünfte bei den herangezogenen Instanzen vorgesehenen Formularen an die DSW weitergeleitet.

Der Organisator ist in Zusammenarbeit mit dem SMZ verantwortlich für die Durchführungsmodalitäten der Massnahme.

Organisationskosten und andere Kosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

17. ACTION ÉDUCATIVE EN MILIEU OUVERT (AEMO) / SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBEGLEITUNG (SPF)

Definition und Ziele

Die Massnahme deckt die spezialisierten Interventionen ab, die für Jugendliche bestimmt sind, deren persönliche, familiäre, schulische, berufliche oder soziale Situation gestört ist oder Gefahr läuft, aufgrund von problematischen erzieherischen Umständen beeinträchtigt zu werden. Diesen Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist bereits vor Erreichung ihrer Volljährigkeit eine durch die kantonale Dienststelle für die Jugend oder durch das Jugendgericht angesetzte Massnahme zugutegekommen und sie brauchen die Weiterführung dieser Unterstützung.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Dauer

Die Dauer beträgt sechs Monate, mit drei möglichen Verlängerungen von je sechs Monaten, aber höchstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Jugendlichen.

Organisator

Die alleinigen Organisatoren dieser Massnahme sind die Action éducative en milieu ouvert (AEMO) für den französischsprachigen Kantonsteil und die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) für das Oberwallis.

Verfahren

Die AEMO/SPF zeigt den Bedarf dem SMZ an. Dieses holt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Bestätigung, dass diese Massnahme dem fraglichen Jugendlichen bereits vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit zugutegekommen ist, sowie einen Vorbescheid über die Zweckmässigkeit der Fortsetzung der Massnahme ein. Nach einer Prüfung erstellt das SMZ einen Vertrag über die Massnahme und legt diesen der DSW zur Vormeinung vor.

Die Verlängerungsgesuche müssen mit einem ausführlichen Bericht des Organisators begründet werden.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf maximal Fr. 19'900.- pro Jahr (Fr. 27'470.- für mehrere Jugendliche derselben Familie (Geschwister) zum Tarif von Fr. 105.- pro Stunde (vgl. Anhang 3 « Empfehlungen zur Übernahme der Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen » der Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe).

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

18. RUN&SIGN

Definition und Ziele

Die Massnahme ist für jugendliche Sozialhilfeempfänger bestimmt, die Schwierigkeiten bei der sozial-beruflichen Eingliederung haben. Sie besteht aus einer Begleitung der Jugendlichen bei der Suche nach einer Lösung für die berufliche Ausbildung und zugleich

aus der Vorbereitung für den Berglauf Sierre-Zinal. Diese beiden gleichzeitig verfolgten Ziele bezwecken die Stärkung der Motivation der Jugendlichen durch innovative Lösungen und Coaching.

Verfahren

Ganz gleich bei welcher Stelle sich der Jugendliche meldet, er wird an das SMZ seiner Region verwiesen. Wird der betroffene Jugendliche von der Sozialhilfe unterstützt, so zieht sein Sozialarbeiter eine solche Massnahme in Erwägung. Das SMZ nimmt mit dem betreffenden Organisator der Massnahme Kontakt auf, wenn der Bedarf einer Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern für Minderjährige) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Bericht des Organisators der DSW zur Vormeinung vorgelegt.

Organisator

Der alleinige Organisator dieser Massnahme ist das Ausbildungsunternehmen « Nasca Formation Sàrl ».

Dauer

Die maximale Dauer ist auf zwölf Monate beschränkt, nicht verlängerbar.

Art der Finanzierung

Die Finanzierung der Massnahme Run&Sign erfolgt in Form einer jährlichen Subvention, die sich auf einen entsprechenden Entscheid stützt. Dementsprechend dürfen keine Organisationskosten auf den Vertrag über die Massnahme übertragen werden.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

Allfällige Verpflegungskosten sind geschuldet, wenn die Massnahme einen ganzen Tag dauert.

19. AUSBILDUNGEN RIESCO MIT ATTEST (AMT FÜR ASYLWESEN)

Die vom Büro für berufliche Eingliederung (BBE) dem Amt für Asylwesen (AfAW) vorgeschlagene Integrationsvorlehre « RIESCO Gesundheit » oder « RIESCO Gastronomie » bietet den Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit, eine auf die Praxis in den Bereichen Gesundheit oder Hotel- und Gastgewerbe ausgerichtete Ausbildung zu absolvieren. Diese Massnahme hat zum Ziel, den Teilnehmenden den Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen, die ihre berufliche Eingliederung oder den Zugang zu einer Grundausbildung in einem dieser beiden Bereiche erleichtern.

Die Kursbeschreibungen sowie sämtliche ergänzenden Informationen bezüglich der Ausbildung können beim BBE angefordert werden (sas-bip@admin.vs.ch).

Organisationskosten und weitere Kosten

Während dem Verlauf einer Ausbildung RIESCO können weder eine zusätzliche Massnahme, noch eine Praktikumsentschädigung gewährt werden.

Der DSW wird kein Vertrag über die Massnahme vorgelegt.

Allfällige Verpflegungskosten sind geschuldet, wenn die Ausbildung einen ganzen Tag dauert.

20. SPEZIFISCHE PROJEKTE

Spezifische Projekte sind Massnahmen, die in einem präzisen Rahmen für eine bestimmte Zielgruppe, mit besonderen Modalitäten und für eine begrenzte Dauer beschlossen werden. Dadurch sind diese Projekte im vorliegenden Katalog nicht aufgeführt.

Die DSW informiert die Sozialhilfebehörden und die Partner anlässlich der Einführung eines solchen Projektes. Wird dieses in der Folge verstetigt, so wird es in den Massnahmenkatalog und später anlässlich einer nachfolgenden Revision in die Weisung aufgenommen.

21. POSITIONIERUNG DER MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DER EINGLIEDERUNGSZIELE

Siehe Darstellung auf der nachfolgenden Seite.

22. LISTE DER ORGANISATOREN VON GES-MASSNAHMEN

Siehe Darstellung auf den nachfolgenden Seiten.


Jérôme Favez
Dienstchef


Eingesehen und bewilligt
Mathias Reynard
Staatsrat

DARSTELLUNG DER POSITIONIERUNG DER MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DER ENGLIEDERUNGSZIELE

	Soziale Eingliederung		Berufliche Eingliederung	
	Sozial-berufliche Eingliederung			
Art der Beschäftigung	Von sozialer Natur, die Förderung der Kontakte mit anderen und die Unterstützung der persönlichen Entwicklung anstrebend	Von beruflicher Natur, die persönliche Entwicklung im vorgegebenen Rahmen und auf flexible und geeignete Weise anstrebend	Von beruflicher Natur, die Einhaltung des Arbeitsrahmens und der Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (Arbeitspläne, Rhythmus, Produktivität etc.) anstrebend	
	Betrachtung der Person unter ihren Aspekten der erheblichen oder gar überwiegenden persönlichen und sozialen Schwierigkeiten mit einer Betreuung durch einen spezialisierten Akteur	Betrachtung der Person in der Eigenschaft als Arbeiter, mit einem Freiraum für Dialog und Austausch oder gar mit dem Einsatz eines spezialisierten Akteurs, um die Fragen psycho-sozialer Natur anzusprechen	Betrachtung der Person in ihrer Eigenschaft als Arbeiter	
Erwerb von Kenntnissen für die persönliche Entwicklung - ohne spezifische berufliche Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Eingliederungsvereinbarung (3) • Soziale Begleitung während / nach einer Massnahme im Übergang 1 (14 / 15) • Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (7) • AEMO / SPFO (17) 			
Gewinn von fachübergreifenden und instrumentalen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung und berufliche Fortbildung (regionale Sprachen für Fremdsprachige) (13) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung und berufliche Fortbildung (13) • Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten (16) 	<ul style="list-style-type: none"> • Run&Sign (18) 	
Erwerb von spezifischen beruflichen Kompetenzen durch die Praxis (keine Kurse)		<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum (Organisator) (8) 		
Gewinn von spezifischen beruflichen Kompetenzen / Schritte in Richtung Anstellung			<ul style="list-style-type: none"> • BEA (2) • Praktikum mit Attest (9) • Weiterbildung und berufliche Fortbildung (z.B. Informatik, ausl. Sprachen) (13 und 19) • Praktikum (Arbeitgeber, inkl. Sozialfirmen) (8) 	
Arbeitsmarkt		<ul style="list-style-type: none"> • Nachbetreuung (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Einarbeitungszuschuss (11) • Finanzierung der Arbeitgeberlasten (10) 	

* Die Zahlen in den Klammern verweisen auf die Nummerierung der Massnahmen im Katalog.

LISTE DES ORGANISATEURS DE MESURES LIAS (SELON DIRECTIVE ET CATALOGUE)
EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN - LISTE DER ORGANISATOREN (GEMÄSS WEISUNG UND KATALOG)

Organisateur Organisator	Activités Aktivitäten	Type de mesure Art der Massnahme	Frais d'organisation Organisationskosten	Personne de contact Kontaktperson	Website / adresse Website / Adresse
AEMO Valais romand: Institut St-Raphaël	Prestations éducatives en milieu ouvert, intervention au sein des familles et travail sur les difficultés sociales, familiales, comportementales et relationnelles auprès de jeunes adultes (18 - 20 ans)	AEMO	19'900.- francs (personne seule) 27'470.- francs (fratrie)	Régis Héritier 027 398 24 41 cpm@saint-raphael.ch	http://saint-raphael.ch/
AEMO Haut-Valais : SPF - Sozialpädagogische	Intervention in der Familie und Arbeit an sozialen, familiären, verhaltensbedingten und Beziehungsproblemen mit jungen Erwachsenen (18 - 20 Jahre).	AEMO	19'900.- Franken (1 Person) 27'470.- Franken (Geschwister)	Sabine Fux 027 948 08 89 sabine.fux@smzo.ch	https://www.smzo.ch/
AFOREM	Club Indépendant : évaluation de la viabilité économique d'un projet d'activité indépendante Club Emploi : technique et stratégie de recherche d'emploi	formation continue et perfectionnement professionnel	1'500.- pour l'ensemble de la mesure / idem	Blaise Nicolet 079 404 50 52 blaise.nicolet@aforem.ch	http://www.aforem.ch/
Association le Coffre Magique	Insertion sociale Activités créatives en atelier (couture, pyrogravure, etc.)	SISA	mandat de prestations	Anne-Marie Foare 079 317 97 63 info@coffremagique.ch	https://www.coffremagique.ch/
Association le Transit	Job coaching pour toute profession	MIP / SP / AITs / FCP / acc. en emploi	1'100.- / 1'500.- / 400.- / 250.- / 400.-	Eliane Rosset 027 565 32 20 letransit@netplus.ch	Rte du Grand-St-Bernard 5 1933 Sembrancher
Association les Mains Vertes	Jardinage, maraîchage	SISA / SP	mandat de prestations / 2'100.- (1'500.- 1er marché)	Céline Dessimoz 079 397 27 52 celine.dessimoz@lesmainvertes.ch	https://www.lesmainvertes.ch/
Association Tremplin	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Débaras / déménagement, entretien d'espaces verts, menuiserie) / appui pour la recherche d'emploi	MIP / SP / AITs / FCP / acc. en emploi	1'100.- / 2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.- / 400.-	Florian Carron et Daniel Moret 079 394 53 39 info@association-tremplin.ch	http://www.association-tremplin.ch/

Organisateur Organisator	Activités Aktivitäten	Type de mesure Art der Massnahme	Frais d'organisation Organisationskosten	Personne de contact Kontaktperson	Website / adresse Website / Adresse
Caritas Valais	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Vêtements : récupération, tri / préparation, vente) / appui pour la recherche d'emploi	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Alexandre Antonin 027 323 35 02 info@caritas-valais.ch	https://www.caritas-valais.ch/
CIO - Centre d'Information et d'Orientation Valais romand	Prestations adaptées à l'insertion et à la réinsertion (bilan de compétences, reconnaissances institutionnelles, validation d'acquis, coaching de compétences, accompagnement et suivi) Pour les cours, vérifier la subsidiarité et établir sous forme de MIP	MIP / SP / AITs / FCP / coaching JAD / ECT	1'100.- / 1'500.- (1er marché) / 400.- / 250.- / 1'100.- / 2'000.-	Lionel Clavien 027 606 45 06 lionel.clavien@admin.vs.ch	https://www.vs.ch/web/osp/cio
BSL - Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Haut-Valais	<i>An die Integration und Reintegration angepasste Dienstleistungen (Kompetenzbewertung, institutionelle Anerkennung, Validierung von Vorkenntnissen, Skills Coaching, Unterstützung und Follow-up) Bei Kursen prüfen Sie die Subsidiarität und in Form eines PIM erstellen</i>	BEA / Praktikum / SEAZ / FAL / coaching JAD / Theoretische Beurteilung	1'100.- / 1'500.- (1er marché) / 400.- / 250.- / 1'100.- / 1'500.- / 2'000.-	Edgar Zurbruggen, 027 606 95 75 edgar.zurbruggen@admin.vs.ch	https://www.vs.ch/web/osp/cio
COREM	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Réparation et doublage de livres, mise sous plis de documents, fabrication d'objets en papier recyclé, activités créatives sur support bois, métal et sagex) / appui pour la recherche d'emploi	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Sophie Martin 027 563 64 00 sierre.corem@cms-smz.ch	https://www.cms-sierre.ch/fr/corem-35.html
CRTO	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Construction : menuiserie, second œuvre, administratif / secrétariat, communication visuelle, couture, arts décoratifs) / EVACOM : évaluation des compétences administratives	SP / AITs / FCP / EVACOM / MIP / acc. en emploi	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.- / 1'250.- / 1'100.- / 400.-	Christian Sermier 024 473 20 70 mlaurencet@crto.ch cbregnard@crto.ch	https://www.crto.ch/
Fondation Chez Paou	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Lionel Delalay 027 203 08 88 027 203 81 70 lionel.delalay@chezpaou.ch	http://www.chezpaou.ch/

Organisateur Organisator	Activités Aktivitäten	Type de mesure Art der Massnahme	Frais d'organisation Organisationskosten	Personne de contact Kontaktperson	Website / adresse Website / Adresse
Fondation IPT - Intégration pour tous	Réinsertion socio-professionnelle, en partenariat avec les entreprises (bilan personnel et professionnel, préparation et activation professionnelles, placement, suivi sur le lieu de travail)	MIP / SP / AITs / FCP / ECT / évaluation combinée / acc. en emploi	1'100.- / 1'500.- (1er marché) / 400.- / 250.- / 2'000.- / 4'250.- / 400.-	Lise Delaloye 027 327 66 20 lise.delaloye@fondation-ipt.ch	http://www.fondation-ipt.ch/
Fondation FVAJ - Action jeunesse	Information, conseil et soutien sur le plan personnel, social, professionnel, financier, juridique ou culturel, en faveur des adolescents et des jeunes adultes	Acc. social pendant et après une mesure de la Transition 1	800.-	Nicolas Schwery 027 321 11 11 nicolas.schwery@actionjeunesse.ch	https://www.fvaj.ch/
GETAC - Gestion des emplois temporaires au sein de l'administration cantonale	Rattaché à la Caisse cantonale de chômage, GETAC est un organisateur de mesures de réinsertion professionnelle, au sein de l'administration cantonale valaisanne	SP / AITs / FCP	1'500.- (1er marché) / 400.- / 250.-	Pierre-Antoine Pannatier 027 606 15 90 pierre-antoine.pannatier@admin.vs.ch	https://www.vs.ch/web/cch/getac
Job-Transit Service	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur / appui pour la recherche d'emploi	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Christian Perruchoud 027 456 40 11 contact@job-transit.ch	https://www.job-transit.ch/
Déclics	Entreprise sociale : Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (service des encombrants de la Ville de Sion, maintenance des Ecopoints de la Ville de Sion, débarras, collecte et tri de déchets recyclables, lavage de vaisselle réutilisable)	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Philippe Salomon 027 323 04 77 p.salomon@declics.ch info@declics.ch	http://www.declics.ch/
Nasca Formation	Accompagnement dans la recherche d'une solution de formation professionnelle et dans la préparation de la course de montagne Sierre-Zinal.	Run&Sign	décision	François Dirren 079 505 39 64 fdirren@nasca.ch	https://www.nasca.ch

Organisateur Organisator	Activités Aktivitäten	Type de mesure Art der Massnahme	Frais d'organisation Organisationskosten	Personne de contact Kontaktperson	Website / adresse Website / Adresse
Office de l'asile - structures d'intégration et de formation Amt für Asylwesen - Eingliederungsstrukturen	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Cuisine / service, conciergerie, peinture, coiffure, couture, entretien extérieur, culture maraîchère, construction) / appui pour la recherche d'emploi Praktische Tätigkeiten in der Werkstatt oder im Freien (Küche / Service, Hauswirtschaft, Malerei, Friseurhandwerk, Nähen, Aussenpflege, Gartenbau, Weinbau, Baumpflege, Bauwesen) / Unterstützung bei der Arbeitssuche	MIP / SP / SPC / AITs / FCP / acc. en emploi BEA / Praktikum / SEAZ / FAL / Nachbetreuung	1'100.- / 2'100.- (1'500.- 1er marché) / 2'100.- / 400.- / 250.- / 400.-	Simona Martinet 027 607 21 00 simona.martinet@admin.vs.ch	https://www.vs.ch/web/sas/mission-oasi
OPRA	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur / appui pour la recherche d'emploi Praktische Tätigkeiten in der Werkstatt oder im Freien / Unterstützung für die Arbeitssuche	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Guido Matter 027 921 11 78 guido.matter@opra.ch	http://www.opra.ch/
OSEO Valais	Activités pratiques encadrées en atelier ou en extérieur (Administratif / secrétariat, conciergerie / intendance, cuisine / service, récupération jouets, activités créatrices) / appui pour la recherche d'emploi	MIP / SP / SPC / AITs / FCP / ECT / acc. en emploi / SISA	1'100.- / 2'100.- (1'500.- 1er marché) / 2'100.- / 400.- / 250.- / 2'000.- / 400.- / mandat de prestation	Luis Vaudan-Bellaro 027 324 80 22 lbellaro@oseo-vs.ch	https://www.oseo-vs.ch/
Semestres de motivation	Information, conseil et soutien sur le plan personnel, social, professionnel, financier, juridique ou culturel, en faveur des adolescents et des jeunes adultes	Acc. social pendant et après une mesure de la Transition 1	800.-	Monthey: NASCA, Raquel Poeta 024 472 27 11 Martigny: ARPI, Béatrice Chappatte 027 722 05 50 Sion: OSEO, Christelle Gay-Balmaz 027 324 80 62 Brig: OPRA, Guido Matter 027 921 11 77	
Topjoberwallis	Job-Coaching für alle Berufe (Hauswirtschaft, Küche / Service, Malerei, Metall und Schweißen, Velowerkstatt, Praxisfirma)	BEA / Praktikum / SEAZ / FAL / Kombinierte Beurteilung / Nachbetreuung	1'100.- / 1'500.- / 400.- / 250.- / 4'250.- / 400.-	David Gundi 027 922 31 12 topjob@smzo.ch	https://www.smzo.ch/site/de/topjoberwallis
Valtex	Entreprise sociale : textile (Récupération, tri et vente de textiles)	SP / AITs / FCP	2'100.- (1'500.- 1er marché) / 400.- / 250.-	Christian Sermier 024 473 20 70 csermier@crto.ch	https://www.valtex.ch/